

Markt Ortenburg , Lkrs. Passau

Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

„Sondergebiet Kiesabbau K 25 (Ki/Sa 25)“

Begründung

gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

1.1 bisherige rechtsgültige Planungen und Erfordernis zur Überplanung

Der Flächennutzungsplan des Marktes Ortenburg ist seit 09.03.1995 rechtswirksam. Parallel dazu wurde auch ein kommunaler Landschaftsplan aufgestellt.

Mittlerweile wurde der Flächennutzungs- und Landschaftsplan durch mehrere Deckblätter geändert.

Dieser gibt den überplanten Bereich bisher als Flächen für Kiesabbau, Forst-/ bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche/ Außenbereich an. Die damals ausgewiesene Vorrangfläche laut Regionalplan Nr. 25 ist hier ebenfalls dargestellt/ abgegrenzt.

Weiter nördlich grenzt dann der ursprünglich als Vorrangfläche laut Regionalplan mit Nr. 24 dargestellte Bereich an, der unter anderem, weitere Kiesabbauflächen ausweist.

Dies beiden ehem. Vorrangflächen sind nun nicht mehr im Regionalplan bzw. in der Fortschreibung aufgenommen (vgl. auch Aussagen unter 2.1), da die Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit die Konkretisierung/ Festlegung über die Bebauungs- und Grünordnungsplanung (begonnen 1989) selbst getroffen hatte.

Die Schottergebiete im Raum Ortenburg – Passau gehören zu den tertiären Schottern, die hier in relativ guter, vielseitig verwendbarer Qualität und in teilweise bis zu 35 bis 40 m hoher Mächtigkeit vorliegen. Aufgrund der Ausdehnung und Wertigkeit des hier vorkommenden Rohstoffs sind seit Jahren verschiedene Unternehmen im Gemeindegebiet bzw. auch der Nachbargemeinde Fürstenzell interessiert den wertvollen Rohstoff abzubauen.

Die Marktgemeinde will die seit Jahren hier tätigen Unternehmen zum einen unterstützen in ihrer weiteren Entwicklung durch die gemeindliche Bauleitplanung, zum anderen will die Gemeinde auch eine Abstimmung/ Konzentration erzielen, um auch den anderen Funktionen wie z.B. auch Ökologie/ Landschaftsbild/ Freizeit/ Erholung/ Fremdenverkehr in der Gemeinde Rechnung zu tragen.

Insofern hat der Marktgemeinderat bereits im Februar 1989 beschlossen für dieses Gebiet einen Bebauungs- und Grünordnungsplan aufzustellen. Der Plan ist dann am 10.05.1996 in Kraft getreten. Seit Anfang 2004 werden Untersuchungen/ Überlegungen angestellt die potentiellen Kiesabbauflächen zu erweitern bzw. auch die Aussagen der Bebauungs- und Grünordnungspläne zum Kiesabbau an die Genehmigungen bzw. die aktualisierten Überlegungen zur Rekultivierung anzupassen.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Kiesabbau K 25“ geändert und in größerem Umfang erweitert, vor allem nach Norden hin entlang der Grenze zur Gemeinde Fürstenzell. Gleichzeitig hierzu wurde auch der Bebauungs- und Grünordnungsplan zum „Sondergebiet Kiesabbau K 24“ geändert, zu welchem am 22. 01.09 bereits der Satzungsbeschluss gefasst worden ist.

Parallel wurden bzw. werden die Deckblätter Nr. 39 und 40 des Flächennutzungsplans aufgestellt. Zu Deckblatt Nr. 39 wurde am 22.01.2009 bereits der Feststellungsbeschluss gefasst.

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Aussagen der Regionalplanung zur Marktgemeinde Ortenburg

Die Gemeinde Ortenburg liegt im östlichen Teil des Landkreises Passau. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und ist selbst als Unterzentrum dargestellt.

Der Regionalplan Region 12 Donau-Wald wird gerade im Bereich Gewerbliche Wirtschaft, Teilbereich Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen fortgeschrieben. Den Unterlagen zur Anhörung ist dazu Folgendes zu entnehmen.

„Die Region Donau-Wald verfügt über Bodenschätze, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. LEP B II 1.1).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind.

Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, aufgrund des Verbotes der Doppelsicherung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.“

Somit sind die beiden ehem. Vorrangflächen K 24 und K 25 nun nicht im in Fortschreibung befindlichen Regionalplan als Vorranggebiet aufgenommen, da sie über die kommunale Bauleitplanung bereits rechtlich abgedeckt sind bzw. werden.

Allerdings sind die Bereiche genannt K 24 (mit ca. 132 ha) und K 25 (mit ca. 231 ha) im Gebiet der Gemeinde Ortenburg als solche im Regionalplan (auch im dazugehörigen Umweltbericht) als fachrechtlich gesicherte Flächen aufgeführt und zur Nachvollziehbarkeit des regionalplanerischen Gesamtkonzepts auch im Regionalplan der Region Donau-Wald (12) in der Anlage zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans - Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Entwurf vom März 2007 kartographisch mit dargestellt.

Siehe dazu die Anlagen 2 Auszug aus dem Regionalplan mit Planausschnitt = Anlage 2.1 und Legende = Anlage 2.2

2.2 Lage und Größe des Planungsgebietes

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Kiesabbau K 25 (Ki/Sa 25) erstreckt sich auf den bisherigen Geltungsbereich von ca. 229,7 ha und eine Erweiterung der Flächen des Geltungsbereichs v.a. im Norden des

Gebiets um ca. 28 ha und in geringem Umfang im Westen des Gebiets um ca. 3,1 ha (nach Planungsstand 2009 nun 14,7 ha) .

Mit Entscheidung des Gemeinderates im Januar 2009 aufgrund der Ergebnisse der Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) und der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) wurde der Geltungsbereich erweitert um ca. 11,6 ha und eine weitere mögliche Abbaufäche (in einer Größenordnung von ca. 7,7 ha Abbaufäche zuzüglich zu erhaltender rahmender Waldflächen bzw. neu zu schaffender Eingrünungsmaßnahmen), um dem Bedarf an erforderlichen Flächen zur Rohstoffgewinnung Rechnung zu tragen, zumal ein Teil der eingeplanten Flächen (bei Schwiewag) bezüglich der Rohstoffhoffigkeit (Menge und Qualität) wohl weniger geeignet bzw. interessant ist als Abbaufäche. Die neu eingeplante Fläche soll im Wesentlichen über eine Unterführung / Förderbandanbindung erschlossen werden. Zur Freilegung der Fläche bzw. zum direktem Abfahren/ Abverkauf von Frostschutzmaterial, ist zusätzlich die wegemäßige Erschließung eingeplant.

Der Planbereich grenzt im Osten direkt an die Gemeindegrenze nach Fürstencell, im Norden endet der Geltungsbereich südlich der Kreisstraße PA 37 am Rande der bestehenden Waldflächen in der Nähe von Galla. Der Bereich nördlich des Vogelparks ist hier hinzugekommen.

Südlich der bestehenden Kompostieranlage nahe der Kreisstraße PA 13 ist ein Abschnitt hinzugekommen und aufgrund der Erweiterung mit Beschluss vom 22.01.09 ist noch eine Fläche westlich der Kreisstraße hinzugekommen.

Der sonstige Geltungsbereich ist gleich geblieben und orientiert sich in weiten Teilen an der Gemeindegrenze nach Fürstencell (Großteil der Ostgrenze des Geltungsbereichs) und reicht im Süden bis über Hierling hinaus Richtung Königbach. Im Westen reicht der Geltungsbereich bis nahe an die Kreisstraße PA 13 heran, überschreitet sie bis auf die 2009 neu hinzugenommene allerdings nicht.

Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von bisher ca. 229,7 ha mit Erweiterung um 31,1 ha bzw. nun um weitere 11,6 ha auf 42,7 ha damit insgesamt ca. 272,4 ha n der vorliegenden Planfassung vom 06.07.2009 mit Berichtigung vom 11.09.09.

2.3 Geologie, Böden, derzeitige Nutzung

Geologisch betrachtet liegt das Planungsgebiet am östlichen Rand des Ortenburger Senkungsfeldes, das sich zwischen Ortenburg-Zeitlarn-Sandbach-Fürstencell erstreckt. Der kristalline Untergrund (Granit, Gneis des Moldanubikums) wurde z. T. mit kiesigem Tertiärmaterial unterschiedlicher Mächtigkeit (teils bis 40 m) überschüttet.

Im Laufe der Bodenbildung haben sich Braunerden entwickelt. Als auftretende Bodenarten sind Lehme und sandige Lehme zu nennen.

Die Flächen sind zum Teil bereits als Betriebsflächen bzw. Flächen für den Kiesabbau genutzt mit entsprechenden Lagerflächen, darüber hinaus offenen Bereichen und Sekundärbiotopen. Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich vorwiegend um Waldflächen, ein die übrigen Erweiterungsflächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt.

2.4 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das natürliche Gelände erstreckt sich auf einer Höhe von max. ca. 460 m ü. NN bei Breitreit bis hin zu einer Höhe von min. ca. 390 m ü. NN an der Gemeindegrenze zu Fürstencell zwischen Vogelpark und Linden

Der Abbau erfolgt im Trockenabbau.
Das Gebiet liegt außerhalb der Schutzzone des Wasserschutzgebietes bei Königbach.

2.5 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor

2.6 Schutzgebiete/ Biotopausstattung / Naturraum

Es sind im Geltungsbereich und in nächster Nähe dazu keine Schutzgebiete nach BayNatSchG wie Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG) oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Schloss Ortenburg“ (Verordnung vom 27.08.1976) liegt außerhalb und zwar südöstlich des bisher. und neuen Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans Kiesabbaugebiet K 25. Es wurde hierzu weiterhin Abstand gehalten mit der vorliegenden Planung, die sich weiterhin östlich der Kreisstraße PA 13 orientiert.

Natura 2000 Gebiete wie FFH- Gebiete oder SPA- Gebiete sind im Gemeindegebiet bzw. in der Umgebung nicht ausgewiesen.

Das Planungsgebiet wird der naturräumlichen Einheit „Neuburger Wald“ zugeordnet. Sie stellt den südlich der Donau liegenden Ausläufer des Bayer. Waldes dar. Der Naturraum Neuburger Wald ist v. a. im Vergleich zum südlich anschließenden Hügelland noch als vergleichsweise strukturreich zu bezeichnen.

Von besonderer Bedeutung im Naturraum sind dabei auch die in Abbaugeländen entstandenen sekundären Lebensräume.

Im Zuge der Biotopkartierung Bayern Flachland wurde im Jahr 1986 ein Biotop Nr. 7 mit mehreren (6) Teilflächen (vgl. Eintrag in der Anlage B 1 „Bestandsplan“) erfasst. Es handelt sich dabei um Lebensräume am westlichen Rand des Gebiets, die durch Kiesabbau und folg. Sukzession entstanden sind, wie Gehölzsukzession, Initialvegetation untersch. Ausprägung und ein Flachwasserbecken (als Amphibienbiotop, in dem damals auch die Gelbbauchunke als wertvolle geschützte Art kartiert wurde). Diese sind heute aufgrund des Typs – temporärer Lebensraum und der weiteren Veränderungen durch den Kiesabbau nicht mehr in der Form/ Abgrenzung gegeben, allerdings sind diese Lebensräume incl. des Amphibien-Lebensraums nun in anderer Lage/ Ausdehnung weiterhin zu finden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Herrn Kappendobler wurde insofern auf eine Darstellung der Biotopkartierung (in der Abgrenzung von 1986) im Bebauungs- und Grünordnungsplan verzichtet.

Auch die Schutzzone des Wasserschutzgebietes zur Trinkwassergewinnung Königbach (Brunnen Königbach I; Schutzgebiet lt. Verordnung v. 21.01.1975) reicht nicht in den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet Kiesabbau K25 hinein.

2.7 Vegetation/ Nutzung

Das Gelände ist geprägt durch den Kiesabbau mit Aufbereitung/ Weiterverarbeitung und die Nutzung durch die Betriebe Alex, Groß, Hacker, Krenn und Simet und ansonsten – insbesondere in den geplanten Erweiterungsbereichen der forstwirtschaftlichen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung.

Zu den einzelnen vorgefundenen/ kartierten Flächen/ Vegetationseinheiten.

Diese sind im Plan Bestandserfassung/ Vegetation/ Nutzung erfasst (im Maßstab M 1: 2.500 dargestellt mit Typ und erhobener Wertigkeit) bzw. in zusammengefasster Form in Karten im Maßstab 1:5000.

Die Erhebungen dazu sind von Mai bis Oktober 2004 von Dipl. Biologin Maria Engl auf der Basis der Luftbilder und Flurkarten vor Ort aufgenommen und entsprechend der Abschätzung (ohne Vermessung) in die Flurkarten übertragen worden. Eine Übersicht dazu ist als Anlage 3 zur Begründung in Form einer Bestandskarte (M 1: 5000 und einer Liste der erfassten Typen

und der erfassten einzelnen Einheiten beigefügt).
Seit diesem Zeitpunkt sind natürlich wieder weitere Veränderungen vonstatten gegangen.

Gerade in Verbindung mit dem Kiesabbau finden durch den Abbau und die Geländebewegungen in relativ kurzen Zeiträumen wieder Veränderungen des Landschaftsraums und der Biotopausstattung bzw. -verteilung statt.

Gerade auch die sekundär- d.h. durch Kiesabbau - entstandenen Lebensräume unterliegen starken Veränderungen. So kann bereits innerhalb von ein oder 2 Jahren aus einer offenen Rohbodensituation ein teilweise bewachsener Bereich entstehen, der in ca. 3 bis 5 Jahren schon deutlich von aufkommenden Gehölzen geprägt ist, während andere Bereiche, die noch mit Wald oder Gebüsch bestockt waren, durch den fortschreitenden Abbau sich nun als befahrene offene Abbauflächen darstellen. Wiederum andere Abschnitte sind durch fortschreitende Wiederverfüllung und Rekultivierung mit Abraum/ Unter- und Oberboden frisch überdeckt statt der vorherigen Kiesfläche. Steilwände wandern quasi mit dem fortschreitenden Abbau weiter usw.

Insofern kann eine Bestandsaufnahme immer nur eine Momentaufnahme zum Zeitraum der Kartierung wiedergeben. Die Karte, die Übersicht zu den einzelnen kartierten Nutzungs- und Vegetationseinheiten (und deren Beschreibung/Bedeutung) und die Listen zur Bestandserfassung sind Anlagen B 1, 2 und 3 beigefügt.

Die bereits realisierten und laufenden Abbauflächen als auch die beantragten Erweiterungsflächen sind hier durchnummeriert mit eingetragen. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die dortige Nummerierung, die im BBP/GOP fortgeführt bzw. übernommen ist.

Die Betriebsflächen sind geprägt von Bebauung und Erschließung/ versiegelten Flächen/ Lagerflächen. Im Gebiet sind mit Werksgelände und festen dauerhaften Gebäuden als Betriebsflächen (mit festen Betriebsgeländen) die Firmen Krenn und Alex zu nennen. Die übrigen besitzen im Gebiet zwar auch Betriebseinrichtungen und mobile Anlagen, Flächen zur Aufbereitung und Lagerung, die als solche Teil des Sondergebiets Kiesabbau sind.

Die bereits in Abbau befindlichen Flächen/ Teilflächen der verschiedenen Betriebe und Eigentümer sind gekennzeichnet durch offene Flächen, Rohbodenstandorte, Zwischenlager von Kiese und Sanden und Auffüllmaterial/Abraum, offenen Steilwänden an den Rändern und Verfüllbereichen /Teilbereichen mit beginnender bzw. fortschreitender Sukzession. darüber hinaus finden sich in allen Abbauflächen größere und kleinere (Wasch-) Weiher bzw. Tümpel.

Hier wurde bei der Überlagerung mit den Aussagen des bisherigen Grünordnungsplans festgestellt, dass die gepl. Rekultivierungsbereiche im GOP anders liegen bzw. ausgebildet sind als im Bestand. Hier wurde eine Orientierung am Bestand als Grundlage für die neue Planung/ Änderungsplanung übernommen. Zum anderen wurden relativ aktuelle Rekultivierungsplanungen als Grundlage für die neue Grünordnungsplanung verwendet, um sowohl Bestand, als auch die vorliegenden Planungen auf den verschiedenen Ebenen zusammen und möglichst zur Deckung zu bringen.

Die geplanten Erweiterungsflächen sind zum großen Teil mit Wald (meist Nadelwald und Mischwald, in geringem Umfang auch Laubwald) bestockt.

Die übrigen geplanten Erweiterungsflächen (Nr. 61,67,64, 64a, 62 V) sind derzeit als Ackerflächen genutzt. In den Flächen sind nur in sehr geringem Umfang kleinere Raine oder Gehölzstrukturen vorhanden.

Die potentiell natürliche Vegetation für Südhänge wird laut Seibert mit Hainsimsen-Buchenwald angegeben.

2.8 Bestehende Leitungen/ Erschließung

Im Planungsgebiet bzw. am Rande verlaufen tw. oberirdische Leitungen (20 kV-Leitung der E.ON) und tw. unterirdische Leitungen wie Wasser und Kanal (gemeindl. Netz). Hier sind im Grundsatz keine Änderungen vorgesehen.

Die diesbezüglichen Hinweise und Merkblätter zum Schutz der Versorgungsleitungen sind entsprechend zu beachten.

Etwaige Geländebewegungen- in Leitungsnähe sind grundsätzlich (und insbesondere bei Abständen unter 30 m zur Leitung) sind mit E.ON AG (hier zuständig: Kundencenter Vilshofen der E.ON AG) abzustimmen.

2.8 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Mit der Änderung und Erweiterung dieses Bebauungs- und Grünordnungsplanes (im ehem. Vorranggebiet K24) und auch des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (im ehem. Vorranggebiet K25) bzw. der parallel dazu laufenden Änderungen des Flächennutzungsplans Nr. 39 und 40 leistet die Gemeinde Ortenburg einen Beitrag, eine abgestimmte Weiterentwicklung des Kiesabbaus und einer abgestimmten Folgenutzung/ Rekultivierung nachzukommen und auch eine baldige Erweiterung/ Ergänzung zu ermöglichen.

Das Gemeindegebiet selbst besitzt recht gute Standortbedingungen für den Kiesabbau, dem die bisherige Ausweisung von Abbauflächen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan bzw. in den beiden Bebauungs- und Grünordnungsplänen bereits Rechnung trug.

Im Zuge der Planung wurden diverse von den Unternehmern und Grundstücks-eigentümern im Jahr 2003/2004 vorgeschlagene Flächen als potentielle Erweiterungsflächen genauer untersucht. Die Bestanderfassung erfolgte im Frühjahr/Herbst 2004. Es wurden die Flächen (die für die Übertragung in die Pläne und zur Differenzierung mit einer durchgehenden Nummerierung versehen wurden) in Kategorien eingeteilt und in verschiedenen Varianten diskutiert in diversen Besprechungen/ Sitzungen des Gemeinderats, der Fraktionssprecher, mit Behördenvertretern, Vertretern von Naturschutzverbänden und den Firmen/ Antragstellern im Zeitraum von Anfang 2005 bis Mitte 2007, um für das Gemeindegebiet eine Lösung zu finden, die den verschiedenen Anforderungen und Zielsetzungen möglichst entspricht.

Die vorliegende Planung/ Abgrenzung des Sondergebiets und der Flächen für Kiesabbau ist das Ergebnis dieses Planungsprozesses als Teil der Gesamtentwicklung zur Thematik des Kiesabbaus und seiner Folgenutzung/-entwicklung.

Im Rahmen der Reaktion auf die Äußerungen auf die Verfahrensschritte - Bürgerbeteiligung nach § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach §4 (2) - wurde aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom Jan. 2009 und weiterer Konkretisierung in der Sitzung vom 10.09.2009 noch eine Teilfläche von ca. 7,7 ha mit in die Planung als pot. Abbaufläche aufgenommen. Damit soll dem Bedarf noch etwas besser Rechnung getragen werden, zumal sich einzelne Teile eingeplanter Abbauzonen (v.a. bei Schwiewag) als weniger günstig herausstellten (von der Abbaumenge bzw. -qualität), so dass dafür ein zusätzlicher Bereich mit aufgenommen wurde, welcher sich an den Bestand/ an einen best. Betrieb anbinden lässt. Die sonstigen Planungsinhalte der Planfassung von 2009 entsprechen bis auf die Aussagen in Verbindung mit der neu hinzugenommenen Fläche 77 incl. deren Erschließung und spät. Rekultivierung der bereits mit den Trägern öffentlicher Belange und der Bürger abgestimmten Fassung.

Im Gebiet der Gemeinde Ortenburg (Region Donau-Wald) sind aufgrund der geologischen Situation wertvolle Bodenschätze (insbesondere tertiäre Kies und Sande) vorhanden, deren Sicherung und Gewinnung für die Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung von großer Bedeutung ist. Nach den Zielen des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2006 sollen zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs ausgewiesen werden (vgl. LEP B II 1.1).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Gewinnung der Rohstoffe Kies und Sand, Lehm und Ton, Spezialton, Granit und Quarz werden daher im Regionalplan Donau-Wald Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, die in der Karte „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ als flächenbezogene, als zeichnerisch verbindliche Ziele der Raumordnung dargestellt sind. Fachrechtlich hinreichend gesicherte Flächen werden, soweit dies im Maßstab des Regionalplans sinnvoll möglich ist, aufgrund des Verbotes der Doppelsicherung (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG) nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Dies soll hiermit auf der Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung weitergeführt werden.

Hierzu steht in der Begründung in der Fortschreibung des Regionalplans der Region 12 (Unterlagen zur Anhörung März 2007 untere Ziel/ Begründung 1.1.3) unter anderem auch geschrieben „Mit der Aufstellung von Bebauungsplänen für Rohstoffabbauflächen können die Gemeinden gewährleisten, dass der Rohstoffabbau ordnungsgemäß und ohne nachhaltige und schwerwiegende Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt. Zudem kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung das Ziel, Abbauvorhaben in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu lenken und dort zu konzentrieren, am wirkungsvollsten umgesetzt werden.“

Die bauleitplanerische Ordnung des Rohstoffabbaus ist in denjenigen Gemeinden besonders dringlich, in denen bereits eine Reihe von Abbaustellen vorhanden sind, oder mehrere Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze ausgewiesen sind.

Durch den Abbau von Bodenschätzen können die genutzten Flächen, das Landschaftsbild, der Erholungswert, der Naturhaushalt wie auch benachbarte Siedlungen teilweise erheblich beeinträchtigt werden. Um die Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren, ist es von besonderer Bedeutung, dass der Abbau der Bodenschätze und die Rekultivierung der Abbaustellen nach einem **Gesamtkonzept** vorgenommen wird.

Mit der Planung wird dem weiteren Bedarf an Abbauf Flächen Rechnung getragen.

Dabei soll allerdings auch in Zukunft das gemeindliche Ziel der „**Konzentrationszone**“ gemäß **§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB** beibehalten und konsequent weiter geführt werden.

Es soll hier ein Entwicklungsrahmen gegeben werden für die Fortführung des Kiesabbaus im Gebiet der Gemeinde Markt Ortenburg **für einen „überschaubaren“ zeitlichen Rahmen von ca. 10 (bis 15) Jahren** analog wie er auch im Rahmen der Regionalplanung angesetzt ist.

Denn gerade bei größerflächigen Vorkommen der Bodenschätze ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung in geeigneten, abgegrenzten Teilbereichen und sukzessive erfolgen und nicht zu weitläufig verteilt ohne räumlichen Zusammenhang. Aufgrund des räumlichen Zusammenhangs, welcher durch Förderbandanbindung und Tunnel an die bestehenden Betriebsflächen geschaffen werden kann wurde mit Beschlussfassungen im Jahr 2009 die Fläche jenseits der Kreisstraße unter Einhaltung verschiedener Auflagen mit in die Planung aufgenommen, um dem Bedarf besser Rechnung tragen zu können, zumal ein Teil der eingeplanten Flächen wohl weniger rohstoffreich sind als erwartet.

Zum einen sind wirtschaftlich abbaubare Lagerstätten nur in einem – grundsätzlich betrachtet-relativ begrenztem Umfang vorhanden und damit auch ökonomisch zu nutzen (ohne große verbleibende Abstands- und Restflächen- z.B. zwischen den Abbauf lächen usw. und unter Ausnutzung der möglichen Abbautiefen.).

Zum anderen sind die Gewinnungsmöglichkeiten mit weiteren Raumnutzungsansprüchen (z.B. Erholung, Siedlung, Infrastrukturvorhaben ...) und insbesondere auch den Belangen des

Schutzes natürlicher Grundlagen (z.B. Grundwasser-, Immissions- oder Naturschutz) und des Landschaftsbildes abzustimmen, so dass Eingriffe und Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden.

Die Zielsetzung oder Schwerpunkt der **Rekultivierung** liegt im Grundsatz bei einer **Folgefunktion Biotopentwicklung und Forstwirtschaft**- analog der Aussagen der Regionalplanung, die darauf zielt die Folgenutzung wieder entsprechen der bisher. Nutzung nach dem Kiesabbau vorsieht, allerdings und darauf wird hier besonderer Wert gelegt, auf die Förderung der Biotopentwicklung (Sonderstandorte bzw. Entwicklung über verschiedene Sukzessionsstadien). Dabei wird auch Wert auf eine weitere Nutzbarkeit für Freizeit und Erholung gelegt. Allerdings wird dabei mehr auf eine extensiver Art und Weise zum Natur- und Landschaft erleben abgezielt – d.h. unter Berücksichtigung von Wanderwegen o.ä. bzw. ggfs. mit Pfaden/ Angeboten zur Naturbeobachtung/ Umweltbildung, allerdings ohne Bereitstellung spezifischer Activity- Angebote, spezielle Einrichtungen – im Sport- oder Off –Road- Bereich...

Durch die Planung und im Zuge der fortschreitenden Sukzession entstehen langfristig wieder Waldflächen, so dass der zunächst durch den Abbau/ die Flächeninanspruchnahme entstehende Verlust von Waldflächen im Sinne des Waldgesetzes langfristig wieder ausgeglichen wird.

3.1 Zu den einzelnen Zielsetzungen/ Schwerpunkten

Konkretisiert auf das Gemeindegebiet sind dabei für die Planung der Marktgemeinde Ortenburg zur Thematik Kiesabbau, die flächenmäßig doch einen größeren Raum einnimmt v.a. folgende Aspekte/ Zielsetzungen von besonderer Bedeutung:

3.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Ziel ist eine möglichst abgestimmte Lösung, die sowohl **wirtschaftlichen Aspekten** Rechnung trägt - v.a. vorhandene Betriebe sollen auch weiterhin Möglichkeiten zur Weiterentwicklung haben. Die Gemeinde will dabei die Unternehmen/ Betriebe in dieser Hinsicht auch als Wirtschaftsstandort und zur Versorgung mit Baustoffen aus der Region unterstützen, allerdings unter der Maßgabe auch den anderen Ansprüchen und Zielsetzungen an den Raum Rechnung zu tragen.

Insofern wurde im Vorgriff zur Planänderung bei den ansässigen Firmen angefragt nach deren Wünschen bezüglich potentieller Erweiterungsflächen. Auch Flächeneigentümer konnten Vorschläge einbringen. Die Konsequenz war zunächst eine enorme Größenordnung von neuen, aus dieser Sicht gewünschten Flächen auf Gemeindegebietsebene betrachtet von ca. 190 ha (entsprechend dem ca. 1,63 fachen Wert der bisherigen Abbaufächen gegenüber dem derzeitigen Zustand). Bisher sind auf Gemeindegebietsebene ca. 117 ha laufenden bzw. bereits genehmigten Abbaufächen bzw. der bisherigen, rechtsgültigen Planung mit den noch möglichen Abbaufächen in einer Größenordnung von ca. 16,5 ha zu verzeichnen. In der aktuellen Planung sind insgesamt weitere eingeplante Abbaufächen in einer Größenordnung 52,3 ha enthalten, wobei nun ca. 44,2 ha davon neu im Bereich des Sondergebiet K 25 ausgewiesen sind incl. der 2009 ergänzten Fläche.

Mit diesen setzte man sich im Vorfeld in Form von verschiedenen Diskussionen/ Planalternativen usw. in einer vorgeschalteten Studie und über verschiedene Besprechungen/ Infofahrten/Sitzungen der Fraktionen, im Gemeinderat, teilweise auch zusammen mit den Vertretern der Unternehmen und des Bund Naturschutzes usw. auseinander und besprach die Thematik mit verschiedenen Behördenvertretern v.a. auf Landkreisebene (versch. Abteilungen des Landratsamtes Passau v.a. bzw. mit Regierung/ Regionalem Planungsverband) vorab.

Um die erforderliche Größenordnung der erforderlichen Abbaufächen und der Verfüllflächen abschätzen zu können, wurden die bisher für Kiesabbau beanspruchten Flächen und Planungen in Relation gesetzt zum Zeitraum des bisherigen rechtsgültigen Plans und auch in Relation zu den durchschnittlichen jährlich Abbaumengen und v.a. auch Verfüllmengen der befragten Firmen. Dementsprechend stellte sich auch die Notwendigkeit der Überplanung von bereits genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanungen heraus, die z.B. eine vollkommene

Wiederverfüllung auf die Ursprungsniveaus beinhaltet. Dies sollen nun – in der Regel mit den ohnehin anstehenden Erweiterungsplanungen - überplant werden, was ebenso bereits in den Abstimmungsgesprächen mit den Firmen im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Planfassung mit den Firmenvertretern besprochen wurde.

Die Flächen können und sollen sukzessive in Anspruch genommen werden (im Hinblick auf eine Eingriffsminimierung und bedarfsorientiert). Vor allem sind Bereiche, die z.B. exponierter liegen, sollen erst in Angriff genommen werden, wenn die anderen Flächen im Wesentlichen bereits abgegraben sind bzw. entsprechende Vorleistungen/ vorbereitende Maßnahmen getroffen sind.

Wichtiges Anliegen ist dabei weiterhin aus Sicht der gemeindlichen Planung nach einem räumlichen Gesamtkonzept orientiert an den bestehenden Abbauflächen vorzugehen (siehe vorherige Ausführungen unter 3. Stichwort Bündelung/ Konzentration), um die Eingriffe in die Landschaft möglichst gering zu halten und nicht auf einen größeren Teil des Gemeindegebiets zu verteilen.

3.1.2 Landschaftsbild/ Erholung/ Umweltbildung

Ein besonderes Augenmerk ist hier im Gemeindegebiet des Marktes Ortenburg auch auf das **Landschaftsbild** zu legen, zum einen im Hinblick auf die eigenen Bürger und zum anderen auch aufgrund des Faktors Freizeit und Erholung/ Fremdenverkehr mit Schloss Ortenburg und den verschiedenen Aktivitäten (in Bereichen Kultur und Kunst, Geschichte).

Es spielen dabei zum einen besondere Attraktionen eine Rolle wie das Schloss Ortenburg mit Museum, Wildpark und Waldlehrpfad, der Ortskern von Ortenburg selbst, das Freizeitgelände mit Bad, Tennis usw., der Vogelpark und (früher auch das mittlerweile geschlossene Aquarium in Jaging) und natürlich die verschiedenen Einkehrmöglichkeiten in Gasthäusern usw.

Daneben spielt hier auch die Lage im Klosterwinkel mit den traditionellen Kirchen und Klöstern im Umfeld und die räumliche Nähe zum sogenannten Bäderdreieck eine wesentliche Rolle. Zum anderen ist insgesamt das interessante Landschaftsbild des Hügellands zu nennen mit einem Wechsel von Wäldern und landwirtschaftlich genutzten Bereichen, prägnanten Obstwiesen und einer ausgeprägten Topographie, in der unterschiedlich geprägte Ortschaften und Einzelanwesen liegen.

Insofern ist es wichtig, besonders sensible Bereiche auszusparen -z. B. das Landschaftsschutzgebiet mit einem gewissen Umgriff und wichtige Anlaufstellen, was hier im Bereich des K 25 von besonderer Bedeutung ist- und bzw. bereits im Voraus Vorkehrungen zu treffen, um negative Wirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering zu halten (z.B. durch die Standortwahl an sich, den Erhalt rahmender Waldsäume als Einrahmung/ Sichtbarriere bzw. durch Neupflanzungen und Wälle vor/mit Beginn der Abbautätigkeit usw.).

Zum anderen ist bei der Rekultivierung auf entsprechende Einbindung in das Landschaftsbild zu achten.

Eine Wiederherstellung des bisherigen Reliefs/ Geländeniveaus und damit auch des bisherigen Landschaftsbilds ist nicht möglich, schon aufgrund der Dimension der Materialien zum Wiedereinbau (siehe auch Ausführungen zur Rekultivierung/ Wiederverfüllung), insofern ergibt sich praktisch grundsätzlich ein neues Relief.

Beim neuen Relief wird Wert darauf gelegt, dass die Gestaltung sich dann wieder zusammenfügt zu einer größeren Einheit, die sich an den Formen/ Strukturen des vorhandenen Landschaftsraums orientiert z.B. zu neuen, größtenteils abgeflachten, später wieder bewaldeten Hängen an den Rändern zum bestehenden Gelände, mit neuen Plateaus und kleineren Tälchen im Inneren, die sich über Sukzession nach und nach weiterentwickeln und nach und nach bestocken können. Immer wieder sollen auch Teilbereiche mit Steilwänden verbleiben, allerdings mit geringeren Ausdehnungen als während des Abbaus (schon aus Gründen der Sicherheit). Die Topographie soll also in den Grundsätzen nachempfunden werden.

Allerdings entsteht durch die höhere ökologische Vielfalt/ Standortvielfalt nach und nach ein struktureicheres und abwechslungsreicheres Gesamtbild.

Dieses soll für Erholungssuchende auch - zumindest in Teilen und vor allem nach dem Abbau - wieder erlebbar werden. Während des Abbaus sind nur Einblicke von den Rändern möglich, z.B. auch von Wander- und Radwegen, die allerdings ohnehin außerhalb der Abbauflächen liegen und insofern nicht direkt betroffen sind durch die vorliegende Planung.

Ein weiterer Aspekt, der sowohl in Zusammenhang mit Biotopschutz- und -entwicklung steht, als auch in Verbindung mit Freizeit und Erholung, Umweltbildung/ Heimatkunde usw. könnte bzw. sollte nach Möglichkeit auch in Verbindung mit dem Kiesabbau und der Rekultivierung mit umgesetzt werden.

Wie auch im Regionalplan (der Region 13 in Verbindung mit der Thematik Rohstoffsicherung angeführt sollte auch auf eine Erhaltung wissenschaftlich, heimatkundlich oder für das Landschaftsbild bedeutender Bodenaufschlüsse hingewirkt werden.

Zudem sollten Teilbereiche nach Möglichkeit interessierten Besuchern (Einheimischen, Schulen, Vereinen) offen stehen, wo man sich z.B. auch informieren kann über verschiedene spezifische Themen des Landschaftsraums in Verbindung mit Kiesabbau. In einer Art Lehrpfad/ Park könnten Aspekte wie die geologische Situation, Funde aus dem Raum, das Thema Kies und Sand als Rohstoff/ Baumaterial, verschiedene naturnahe Lebensräume des Naturraums, bzw. Sekundärbiotope durch Kiesabbau und ihre Bedeutung bzw. die Thematik Wald und Waldentwicklung usw. erläutert werden. Diese Aspekte ließen sich in Verbindung mit einer entsprechenden Rekultivierung umsetzen, wenn mehrere Kräfte zusammenwirken. Damit könnte ein Beitrag zur Umweltbildung und naturorientierten Erholung geleistet werden. Erste Ideen/ Überlegungen gibt es dazu für einen Bereich im Sondergebiet Kiesabbau K 25.

Dies wäre eine deutliche Bereicherung und könnte zusammen mit der ohnehin erforderlichen Rekultivierung realisiert werden bzw. auch noch nach und nach ergänzt werden, zum anderen ist die Rekultivierung mit den verschiedenen Biotopbausteinen im angedachten Gebiet auch ohne diese Zusatzfunktion denkbar und sinnvoll.

3.1.3 Tier- und Pflanzenwelt und Folgenutzung Biotopentwicklung

Das Plangebiet umfasst an (pot.) Lebensräumen zum großen Teil Waldflächen (unterschiedlicher Ausbildung) und einige durch Kiesabbau entstandene Sekundärbiotope (wie Gewässer, Steilwände usw.) .

Bei dem weiteren geplanten Kiesabbau und der zugehörigen Rekultivierung gilt es, Rücksicht auf vorhandene wertvolle Lebensräume zu nehmen. Das bedeutet z.B. besonders wertvolle Bereiche auszusparen bzw. möglichst Teile wertvoller Lebensräume zu erhalten bzw. wieder entwickeln zu lassen.

Hierzu gehört, rahmende Waldflächen zumindest in Abschnitten zu belassen, die zum einen noch einen gewissen Überlebensraum für Waldarten bieten bzw. auch weil die verbleibenden Waldflächen dann auch wiederum zur Entwicklung neuer Waldflächen beitragen (über Samen, Anflug). Wertvolle Lebensräume wie Steilwände (als Lebensraum für seltene Arten wie Uferschwalben (ASK 7445-0032) , die im Zuge des Abbaus immer wieder neu geschaffen werden, sollen zumindest als kleinere, niedrigere Varianten (aus Sicherheitsgründen) in Teilen auch über den Abbauzeitraum hinaus im Zuge der Rekultivierung erhalten bleiben)

Zum anderen bedeutet das auch die Grünordnungsplanung / Rekultivierung teilweise an den Bestand anzupassen, um wertvolle Sekundärlebensräume zu belassen oder wieder entwickeln zu können, wie ökolog. Tümpelzonen als Lebensraum für seltene Amphibienarten (wie z.B. Weiher und Tümpel auf dem Gelände Alex (ASK 7445-0140 und 0141) mit seltenen, geschützten Arten wie Gelbbauchunke, Laubfrosch oder Teichmolch) oder begonnene Gehölzsukzession für einen gewissen Entwicklungszeitraum zu belassen und in räumlicher Nähe/ Erweiterung wieder neue, frische Lebensräume zu schaffen.

Bei der Folgenutzung/ Rekultivierung im Rahmen des Grünordnungsplanes wird auch ein hoher Wert darauf gelegt, dass unterschiedliche Standortbedingungen über anstehende und wieder eingebrachte Substrate geschaffen werden, die eine Grundlage für verschiedene Lebensräume (von trocken über wechselfeucht bis nass, von nährstoffarm bis hin zu gut nährstoffversorgt)

bieten, und sich über verschiedene, auch unterschiedlich lange Entwicklungsstadien langfristig zum großen Teil in Richtung Wald entwickeln.

Die Berücksichtigung der Folgefunktion Biotopentwicklung entspricht dem Landesentwicklungsprogramm (LEP 2006), wonach darauf hingewirkt werden soll, dass nach Beendigung des Abbaus möglichst neue Lebensräume und Wanderkorridore für Pflanzen und Tiere geschaffen sowie geeignete Abbauflächen für die Ergänzung von Biotopverbundsystemen zur Verfügung gestellt werden .

Das Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Passau (ABSP, Stand August 1990) formuliert für Abbaugelände unter anderem folgende Zielsetzungen:

- Festlegung der Folgenutzung Naturschutz bei 50 % aller neu genehmigten Abbauflächen
- Erhalt/ Entwicklung einer hohen Strukturvielfalt
- gezielte Anlage von Kleingewässern
- Vorrang der natürlichen Sukzession
- Abpufferung gegen störende Einflüsse aus angrenzenden Flächen (z.B. Heckenpflanzung als Schutz vor Nährstoff- und Pestizideintrag aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen)
- landschaftliche Einbindung (z.B. durch rahmende Gehölzpflanzungen)

Auch diese Zielsetzungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen.

3.1.4 Waldflächen und Folgenutzung Forstwirtschaft

Bei dem weiteren geplanten Kiesabbau werden bei den zusätzlichen Abbauflächen - insbesondere in den zusätzlichen Geltungsbereich im Norden des Gebiets bzw. südlich der Kompostieranlage, aber auch im bisherigen Geltungsbereich am südlichen Rand - zum großen Teil Waldflächen in Anspruch genommen. Diese sollen allerdings im Zuge der weiteren Entwicklung des Abbaus nur abschnittsweise in Anspruch genommen und gerodet werden, so dass der Wald in seiner Funktion möglichst lange erhalten bleibt. Die betroffenen Waldflächen sind im Waldentwicklungsplan zwar nicht mit spezifische, besonderen Aussagen belegt, allerdings von lokaler Bedeutung (klimatisch, bez. Landschaftsbild, Bodenschutz und tw. als Lebensraum).

Der Waldanteil soll nach Beendigung des Abbaus und der Rekultivierung längerfristig auf jeden Fall wieder ausgeglichen werden. Dabei zielt die Planung weniger auf eine Initialisierung durch eine Anpflanzung/ Aufforstung ab wie bei früheren Rekultivierungsplanungen, sondern zum großen Teil auf eine Waldentwicklung durch Sukzession mit Schwerpunkt in den wieder anzufüllenden, flacheren Hangbereichen. Daneben können und sollen auch weiterhin naturnahe Mischbestände durch Anpflanzung möglich sein (in Umsetzung von bereits genehmigten Rekultivierungsplanungen) bzw. auch in den neuen Abbau- und Rekultivierungsabschnitten.

Vor allem im Osten des Gebiets bei Linden und Richtung Hierling sind derzeit ackerbaulich genutzte Flächen als Erweiterungsflächen für den Kiesabbau betroffen. Hier ist als Folgenutzung keine landwirtschaftliche, ackerbauliche Nutzung mehr vorgesehen. Vielmehr sollen hier vor allem an den Rändern ebenfalls über Sukzession Waldflächen entstehen und verschiedene Sekundärstandorte/ Biotoptypen, die sich ebenfalls über Sukzession langfristig in Richtung Wald entwickeln.

Insofern wird sich im Geltungsbereich dieses Sondergebiets langfristig im Zuge der fortschreitenden Sukzession sogar mehr Waldfläche (incl. der Sonderstandorte) entwickeln können/ entstehen, als jetzt an Waldfläche vorhanden ist.

3.1.5 Umgang mit Boden/ Abraum/ Teilverfüllung/ Geländegestaltung

Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe werden in der Regel das Grundwasser schützende Bodenschichten abgetragen und damit die Filter- und Puffereigenschaften des Bodens nachhaltig verändert. Es ist daher bei allen Abbaumaßnahmen sicherzustellen, dass das Grundwasser vor Verunreinigungen geschützt wird. Näheres bzgl. der Bedingungen, die bei Verfüllungen einzuhalten sind, regelt das sog. Eckpunktepapier aus dem Jahre 2001, das als vertragliche Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Industrieverband Steine und Erden geschlossen wurde. Dies ist bei den jeweiligen Abbau- und Rekultivierungsplanungen zu berücksichtigen.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

Das Gebiet soll als Sondergebiet „Kiesabbau“ ausgewiesen werden, der Geltungsbereich wird deutlich erweitert (v.a. im Norden).

Die Planung beinhaltet die bereits seit Jahren gewerblich/ betrieblich genutzten Flächen der Firma Alex, die als solches im Bestand erhalten bzw. gesichert werden soll.

Die bestehenden Abbauflächen werden von verschiedenen Unternehmen genutzt, die hier Kieswerke u. a. mit (mobile) Wasch- und Siebanlagen, Sortieranlagen usw. betreiben (= Teil der Sondernutzung/ Sondergebiet Kiesabbau).

Die Flächen, die weiterhin für den Kiesabbau zu Verfügung stehen sollen, wurden gegenüber dem bisherigen rechtskräftigen Bebauungs- und Grünordnungsplan erweitert, und zwar vor allem im erweiterten Geltungsbereich nach Norden hin Richtung Galla. Dort lagen schon Einzelgenehmigungen vor bzw. reicht der Abbau an der Gemeindegrenze von Fürstzell her der Abbau bereits bis an die Gemeindegrenze von Ortenburg reicht, so dass die Flächen insgesamt in einem Gesamtzusammenhang zu sehen sind. Neu hinzugekommen Darüber hinaus sind weitere kleinere zusätzliche Abbaubereiche im Norden und im Osten aufgenommen.

Im Grünordnungsplan erfolgt eine Anpassung der Rekultivierung/ Gestaltung v.a. im Bereich der bestehenden Abbauflächen, wo sich die Rekultivierung stärker am Bestand orientieren soll.

Darüber hinaus sind die übrigen Flächen im Sinne eines Gesamtkonzepts mit zusammenhängender Gestaltung und verschiedenen Biotopbausteinen überplant.

Die Planung beinhaltet des Weiteren auch eine Verlegung des überörtlichen Wanderwegs, der bisher durch das geplante Abbaugbiet führt.

4.1 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit der Planung wird dem weiteren Bedarf an Abbauflächen Rechnung getragen.

Dabei soll allerdings auch in Zukunft das gemeindliche Ziel der „**Konzentrationszone**“ gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beibehalten und konsequent weiter geführt werden. Es soll hier ein Entwicklungsrahmen gegeben werden für die Fortführung des Kiesabbaus im Gebiet der Gemeinde Markt Ortenburg für einen zeitlichen Rahmen von ca. 10 (bis 15) Jahren (analog wie auch in Rahmen der Regionalplanung)

Ziel der Rekultivierung ist die **Folgefunktion Biotopentwicklung und Forstwirtschaft**, zumal ein Großteil der betroffenen Flächen bisher Waldflächen/ forstwirtschaftlich genutzte Flächen tragen. Der **Aspekt Erholung soll ebenfalls mit berücksichtigt werden** – zumindest in Teilbereichen.

Mit der Planung werden unter Anderem folgende Ziele angestrebt:

- Der Rohstoffabbau hat geordnet, haushälterisch, schrittweise und unter

Berücksichtigung des funktionierenden Naturhaushaltes, des Landschaftsschutzes und der Nutzungsansprüche zu erfolgen.

- Die Rohstoffentnahme ist landschaftsgerecht vorzunehmen, damit die Veränderungen im Raum akzeptiert werden können.
- Die Abbau- und Betriebsflächen sind auf einem Minimum zu beschränken.
- Während und nach dem Abbau ist der Landschaftsraum auch in seiner Funktion als Erholungsraum zu berücksichtigen, d.h. unter anderem auch dass Abbauflächen möglichst durch Erhalt von Waldflächen bzw. durch Anlage neuer Pflanzungen eingefasst und möglichst nicht weiträumig einsehbar sein sollen, um weniger störend zu wirken
- Gestalten der Sekundärlandschaft unter teilweiser Verwendung von geeignetem Auffüllmaterial unter Berücksichtigung der charakteristischen Geländeformen.
- Richtlinien festlegen für die Rekultivierung und Regeneration der Folgenutzungen.
- Ausscheiden von Regenerationsflächen zur Entwicklung des natürlichen Waldökosystems (über Sukzession)
- Förderung des Naturschutzpotentials durch Schaffung neuer Lebensräume, wie z.B. Tümpel/Feuchtfächen als Lebensräume für seltene Amphibien, und naturnahe Uferschwalbenwände als Ersatzstandorte, inkl. Wanderbiotope während des Abbauvorgehens usw..
- Planung von neuen Wegeführungen für Naherholung und Waldbewirtschaftung.

4.2 Gewerbliche Nutzung

In der vorliegenden Planfassung bleibt werden die Kieswerke der Firma Alex und der Firma Krenn mit ihren Lagerflächen eingetragen, weil es sich dabei um Betriebsflächen im Sondergebiet handelt, die über einen längeren Zeitraum (über 15 Jahre hinaus) den Standort mit Betriebsgebäuden, Hallen, Büro usw. benötigt. Darüber hinaus sind größere längerfristig erforderliche Lagerflächen im Plan mit aufgenommen, in denen in diesem Zeitraum absehbar keine Rekultivierung erfolgen kann und wird. Darüber hinaus sind allerdings auch in den nicht explizit dargestellten (mit der hellen Farbe dargestellten Bereichen im Sondergebiet „Kiesabbau“) auch an anderen Stellen in Verbindung mit dem Kiesabbau Anlagen zur Aufbereitung und Lagerung des Bodenschatzes Kies und Sand erlaubt, allerdings nur während der Abbau- und Rekultivierungstätigkeit in diesem Bereich.

Detaillierte Vorschriften –gegenüber der bereits vorliegenden Planung (aus dem Jahre 1996) im Sinne eines qualifizierten Bebauungsplans für diese Gebäude und Lagerflächen im Geltungsbereich -werden hier nicht festgesetzt.

Weitere gegebenenfalls hier vorgesehene Maßnahmen sind jeweils in den einzelnen Bauanträgen o.ä. und bedarfsorientiert in Abstimmung mit den jeweiligen Genehmigungsbehörden zu regeln.

4.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung „Kiesabbau“ festgelegt. Diese beinhaltet die Abbauflächen, Verfüllflächen und der dazu notwendigen Betriebsflächen und -gebäude für (Zwischen-) Lagerflächen, Sortierung usw. und Wegeflächen. Auf der zusätzlich hinzugenommenen Fläche Nr. 77 sind keine Einrichtungen zur Veredelung/ Sortierung zugelassen, dies soll für dies auf den bestehenden Hauptbetriebsflächen, an die die Fläche per Förderband angeschlossen werden soll, erfolgen.

Auf Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und Gestaltungsvorschriften wird wie bei der bisherigen genehmigten Fassung des Bebauungs- und Grünordnungsplans v.a. bezüglich der gewerblichen Nutzungen im Geltungsbereich verzichtet. Hierfür ist eine Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes bewusst nicht vorgesehen, der Baugesuche im

Freistellungsverfahren ermöglichen soll. Vielmehr zielt die gemeindliche Planung darauf ab, dies jeweils im Einzelfall zu prüfen und der speziellen Einzelbaugenehmigung zu überlassen, wo dies spezifisch auf die Erfordernisse beurteilt werden soll und kann.

Im Geltungsbereich ist zudem das Gelände des Vogelparks als Sondergebiet nach § 11 mit Zweckbestimmung „Vogelpark“ ausgewiesen, das die Nutzung als Vogelpark mit Anlagen zur Tierhaltung/Volieren und Freizeiteinrichtungen umfasst.

4.4 Flächenübersicht

Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beträgt ca. 274 ha.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Kiesabbaus und der dazu gewünschten bzw. erforderlichen Flächen wurde wie schon erwähnt eine Anfrage bei den Unternehmen gestartet, wo diese die von Ihnen gewünschten Abbauflächen und v.a. Erweiterungsflächen darstellen sollten. Darüber hinaus konnten Grundstückseigentümer ebenfalls von ihnen gewünschte Flächen mit einbringen.

Diese Flächen wurden insgesamt zunächst einmal als „Wunschflächen“ aufgenommen und in die sogenannte Studie miteinbezogen (vgl. dazu auch als Anlage 1 beigefügte Karte Antragsflächen), sowohl in der Bestandserhebung der Realnutzung/ Vegetation, als auch in der Flächenbilanzierung und im Hinblick auf Vertretbarkeit bzw. möglicher Beeinträchtigungen/ Maßnahmen zur Geringhaltung des Eingriffs beurteilt.

Es wurden die verschiedenen Möglichkeiten und umfangreich diskutiert.

Die Flächen sollten einerseits selbst über eine gute Eignung verfügen, andererseits sollten eventuelle Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Konflikte mit anderen Zielsetzungen und Nutzungen möglichst gering gehalten bzw. ausgeschlossen werden. Gerade im Bereich um das ehem. Vorranggebiet K 25 wurde die Aufnahme sehr vieler Flächen von Grundstückseignern und Abbaunehmern gewünscht, in einer Dimension,

In der Zusammenschau mit K 24 , d.h. im Überblick für das gesamte Gemeindegebiet wurden die potentiellen Erweiterungs-Flächen dann insgesamt gegenüber den Wunschflächen in deutlich reduzierter Größenordnung in die Planung aufgenommen, wobei hier zusätzlich Abstufungen gemacht wurden in der Art, dass Flächen, die sensibler zu beurteilen sind (bezüglich Landschaftsbild oder Naturhaushalt) erst zum Zuge kommen, wenn die übrigen Abbauflächen schon zum Großteil abgebaut sind bzw. auch entsprechende Vorkehrungen getroffen sind , wie z.B. vor Beginn der Abbautätigkeit anzulegende schnell wachsende Pflanzungen.

In diesem Rahmen wurden auch die vorhandenen Abbau- und Rekultivierungsplanungen eingesehen. Dabei stellte sich heraus, dass die Rekultivierungsplanungen zum einen bei den älteren Abbauplanungen wenig detailliert und aussagekräftig sind und zum großen Teil eine Wiederherstellung des Ursprungsniveaus durch Auffüllung und anschließende Aufforstung beinhalten. Dies entspricht weder den Festsetzungen des Grünordnungsplans, noch den Zielsetzungen des ABSP bzw. der Förderung von seltenen Lebensräumen und Sonderstandorten, die durch den Kiesabbau entstehen und gefördert werden können. Abgesehen davon, dass eine Wiederverfüllung auf das Ursprungsniveau von den Abraum –und Verfüllmengen nicht realistisch ist bzw. auch in Hinblick auf den dazu erforderlichen zeitlichen Rahmen nicht wünschenswert ist.

Bei der Ausweisung von Flächen für Kiesabbau im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans ist berücksichtigen, dass keine konkreten Aussagen zur Qualität, Mächtigkeit und damit Ergiebigkeit der Lagerstätten gemacht werden können, so wie es auch bei der Ausweisung von Vorrangflächen usw. im Zuge der Regionalplanung ist.

Die Aussagen orientieren sich diesbezüglich an den vorliegenden geolog. Karten bzw. an den Einschätzungen/Erfahrungen der Unternehmer. Hierzu wird den Abbauberechtigten/ Unternehmern empfohlen, sich vorher über Probebohrungen usw. sich eine bessere Einschätzung zu verschaffen.

4.4.1 Bestand an bisher. Abbauflächen

Hierin sind auch die – unterschiedlich alten Abbaugenehmigungen genannt und zwar

Fläche mit Kennzeichnung 31	mit	ca.	6,25 ha
Fläche mit Kennzeichnung 32	mit	ca.	1,20 ha
Fläche mit Kennzeichnung 33	mit	ca.	22,87 ha
Fläche mit Kennzeichnung 34	mit	ca.	8,60 ha
Fläche mit Kennzeichnung 35	mit	ca.	5,30 ha
Fläche mit Kennzeichnung 36	mit	ca.	7,81 ha
Fläche mit Kennzeichnung 37	mit	ca.	4,18 ha
Fläche mit Kennzeichnung 38	mit	ca.	7,22 ha
Fläche mit Kennzeichnung 39	mit	ca.	17,81 ha
Fläche mit Kennzeichnung 40	mit	ca.	1,58 ha
Fläche mit Kennzeichnung 41	mit	ca.	1,12 ha
zusammen		ca.	83,62 ha

4.4.2 Aussagen/ Erweiterungsflächen im bisher. Bebauungsplan KI/Sa 25 (genehmigt 1996; begonnen ab 1989)

Die im bisher gültigen Bebauungs- und Grünordnungsplan enthaltenen geplanten Abbauflächen sind mittlerweile fast komplett im Abbau befindlich und zu einem großen Teil bereits abgebaut, so dass weiterer Bedarf ganz konkret und auch in einem kurzen zeitlichem Rahmen besteht.

Von den ursprünglichen Erweiterungsflächen sind fast alle bereits beplant und zumindest zu einem Teil in Anspruch genommen. Nur auf einer Teilfläche Nr. 51 in einer Größenordnung von 3,74 ha ist bisher noch nicht abgebaut (allerdings bereits abgeholzt und beplant).

Die in der aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanung als Fläche Nr. 61 mit einer Größenordnung von ca. 1,83 ha aufgenommene Fläche war in der bisherigen Bebauungs- und Grünordnungsplanung schon als Erweiterungsfläche enthalten und ist noch nicht abgebaut.

Somit sind ca. 5,57 ha der im bisherigen Bebauungs- und Grünordnungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen noch nicht abgebaut und in der aktuellen Planung wieder enthalten.

4.4.3 zusätzliche Erweiterungsflächen in der neuen Planfassung

In die neue Planfassung wurden an zusätzlichen neuen Flächen für Kiesabbau aufgenommen

Fläche mit Kennzeichnung 70a	mit	ca.	0,84 ha
Fläche mit Kennzeichnung 71a	mit	ca.	1,30 ha
Fläche mit Kennzeichnung 72a	mit	ca.	0,68 ha
Fläche mit Kennzeichnung 60	mit	ca.	1,49 ha
Fläche mit Kennzeichnung 69	mit	ca.	6,43 ha
Fläche mit Kennzeichnung 68	mit	ca.	0,97 ha
Fläche mit Kennzeichnung 67	mit	ca.	6,25 ha
Fläche mit Kennzeichnung 66	mit	ca.	2,49 ha
Fläche mit Kennzeichnung 51a	mit	ca.	0,35 ha
Fläche mit Kennzeichnung 65	mit	ca.	1,69 ha
Fläche mit Kennzeichnung 64	mit	ca.	2,67 ha
Fläche mit Kennzeichnung 64a	mit	ca.	1,98 ha
Fläche mit Kennzeichnung 63	mit	ca.	2,40 ha
Fläche mit Kennzeichnung 62	mit	ca.	4,12 ha

Fläche mit Kennzeichnung 62V	mit	ca.	5,62 ha
Fläche mit Kennzeichnung 77	mit	ca.	7,69 ha
zusammen		ca.	46,97 ha

Die Flächen 64 a um Anwesen Linden gehören der 2. Kategorie an. Sie soll erst in Angriff genommen werden, wenn die anderen (räumlich angrenzenden, unter 4.4.3 genannten) Erweiterungsflächen bereits im Wesentlichen abgebaut sind. Zudem sind gewisse Vorleistungen zu erbringen im Hinblick auf die Wirkung auf das Landschaftsbild. Hierzu sind bereits vor Beginn der Abbautätigkeit Pflanzungen zur Abschirmung/ als Sichtminderung aus schnellwüchsigen Gehölzen zu pflanzen. Die Fläche mit Kennzeichnung Nr. 77 wurde noch 2009 in die Planung mit aufgenommen, um den Bedarf für den Planungszeitraum besser Rechnung tragen zu können (zumal Teile der eingeplanten Flächen bei Schwiewag sich als weniger rohstoffhöflich herausstellten).

4.5 Aussagen zu den Abbauflächen und dazu erforderliche Einrichtungen/ Maßnahmen

Der Abbau ist im Trockenabbau geplant (ohne Grundwasseranschnitt). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abbau mit Grundwasseranschnitt, ein Abbau im Grundwasserschwankungsbereich oder ein Abbau der Deckschichten mit der Folge, dass schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser denkbar sind, Benutzungstatbestände i. S. d. § 3 Abs. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt, welche einer vorherigen (!) wasserrechtlichen Gestattung bedürfen.“

Sukzessive Umsetzung

Es ist von besonderer Bedeutung, dass Rohstoffabbau und Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Insbesondere in großen Abbaubereichen ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen.

Dies betrifft auch die erforderlichen Abholzungen/ Rodungen zu Beginn der Abbautätigkeit in den derzeitigen Waldflächen. Diese sind jeweils in Teilabschnitten zu entfernen und zwar in einem Umfang, der jeweils ca. den Umgriff der Abbautätigkeit des Folgejahres entspricht.

Im Bereich des K 25 sind in der vorliegenden Planung fast alle Erweiterungsflächen mit 1.Priorität eingestuft. Sie liegen direkt im Anschluss an bereits bestehenden Abbauflächen liegen und werden entweder eingefasst durch einen rahmenden Waldstreifen, der der Minderung der Sicht auf die Abbauflächen bzw. der Reduzierung der Wirkung auf das Landschaftsbild bzw. sollen nach Realisierung von Pflanzungen gleich zu Beginn des Abbaus (als Sichtschutz bzw. -barriere) umgesetzt werden.

Im Teil Bebauungsplan sind dabei neben den Erweiterungsflächen 1. Priorität auch weitere potentielle Erweiterungsflächen angegeben, die erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die Flächen erster Priorität vorwiegend abgebaut sind (weil sie sensibler zu beurteilen sind z.B. wegen der Wirkung auf das Landschaftsbild – z.B. Erhaltung eines bisher. Gehölfs, das erst mit in Anspruch genommen werden soll, wenn die angrenzenden Flächen im Wesentlichen abgebaut sind).

Weitere gewünschte Abbauflächen, die in Ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild als erheblicher einzustufen gewesen wären, wurden in den Plan nicht aufgenommen (vgl. angesprochene Reduzierung gegenüber den Antragsflächen)

Sukzessive Inanspruchnahme der Flächen/ Waldflächen

Das Abräumen der Erweiterungsflächen, die mit Wald bestockt sind, soll sukzessive erfolgen – mit Abholung von Flächen, die jeweils im nächsten bis max. im übernächsten Jahr beansprucht werden.

Auch der Oberboden ist jeweils schonend zu behandeln und in Abschnitten abzutragen und zur Wiederverwendung zu sichern (sei es für eine Verwendung zu Rekultivierungszwecken oder zur Verwendung bei anderen Maßnahmen).

Sicherheitsvorkehrungen

Bei Kiesabbau sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Dazu gehört das Thema Standsicherheit der Böschungen, Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der der Berufsgenossenschaft.

Treffen von Vorkehrungen zum Schutz vor unabsichtlichen/ unbefugtem Betreten (v.a. an den Rändern des Abbaus , wo oft hohe Steilwände unvermittelt in die Tiefe gehen z.B. durch Beschilderung ergänzt durch Ausbildung von Randwällen , z.T. auch mit Bepflanzung bzw. Einzäunung z.B. durch Wildschutzzaun, Kombination mit Absperrbändern usw.

Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO „Kiesabbau“

Im Sondergebiet sind zugelassen alle Einrichtungen, die zum Kiesabbau gehören

wie

- Kieswerke mobil oder fest installiert (privilegierte Vorhaben im Außenbereich),
- ggfs. Aufenthaltsraum/-räume für Mitarbeiter
- und sonstige erforderliche Betriebsgebäude
- Waagen, ggfs. erforderl. Generatoren
- Einrichtungen zur Sortierung/Aufbereitung wie Sieb-, Wasch-, Brech- oder Mahlanlagen,
- Absetzbecken, Schlammteiche
- Fördereinrichtungen wie Bandanlagen o.ä. und zum Transport wie Raupen und Lkws usw.
- Bagger, Raupen usw. zum Abbau
- (Zwischen-) Lagerung von Materialien aus Kiesabbau und zur Verfüllung auf Lagerflächen (auch Vorratsbehälter); größere Lagerflächen, die v.a. über einen längeren Zeitraum benutzt werden sind im Plan auch dargestellt

Zeiten/ sonstige Vorkehrungen

Abbau- und Verladebetriebszeiten: sollten möglichst beschränkt sein auf wochentags 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, max. 19.00Uhr (auch im Hinblick auf die Anforderungen des Immissionsschutzes)

Es sollen Einrichtungen/ Geräte verwendet werden, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen.

Gegebenenfalls ist ein Wässern der Fahrwege in Trockenzeiten zur Reduzierung der Staubentwicklung vorzunehmen.

Die einzelnen Firmen haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Gefährdungen des Straßenverkehrs z.B. durch etwaige Verunreinigungen usw. ausgeschlossen bzw. minimiert werden (z.B. Reifenwaschanlage oder sonst. Vorkehrungen).

4.6 Geländegestaltung /teilweise Wiederverfüllung

Die Erfahrungen im Gemeindegebiet über den Stand der Wiederverfüllung/ Rekultivierung v.a. der alten Kiesabbauplanungen zeigten, dass die Volumina zu einer Wiederverfüllung erwartungsgemäß nicht zur Verfügung stehen, bzw. dass diese Wiederverfüllung sich über enorm lange Zeiträume erstrecken. Im Hinblick auf das Eckpunktepapier will man zudem, dass im Grundsatz nur sauberes Material – Abraum oder unbedenklicher Aushub zur Wiederverfüllung in die Abbauflächen eingebracht werden soll; es sei denn, dies ist bereits durch die vorliegende Einzelgenehmigung anders vorgesehen/ genehmigt, wie z. B. in Einzelflächen im Bereich des neuen BBP/GOP K25 Einbringung von anderen Materialien wie Bauschutt (Fläche Nr. 31 Fa. Groß und Fläche Nr. 34) oder abgebadetes Naturfango (auf Teilfläche von Fläche Nr. 39 Fa. Krenn).

Insofern wurden von Seiten der Gemeinde bei den örtlichen Unternehmen nachgefragt nach den Abtragungsmengen und den Verfüllmengen in den letzten 5 - 6 Jahren.

Die Rückmeldungen wurden dann ausgewertet. Das Ergebnis zeigt, dass man davon ausgehen kann, dass im Grundsatz max. 1/3 der Flächen wieder teilverfüllt werden können.

Dies wirkt sich in der künftigen Geländegestaltung/ Topographie aus.

Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs und der ursprünglichen Höhenlagen ist somit weder realistisch in dem Planungszeitraum eines Bebauungs- und Grünordnungsplans als auch nicht gewünscht, da auch aus ökologischen Gesichtspunkten verschiedene Rohbodenstandorte/ Sonderstandorte entstehen sollen.

Vornehmlich wieder eingebracht werden soll das Abraum- und Verfüllmaterial an den Rändern der Abbauflächen zur Abflachung der relativ hohen und durch den Abbau sehr steilen Wände. Es sollen dabei neue Hangbereiche in Neigungen von ca. 1: 2,5 bis 1.3 – bei höheren Böschungen möglichst durch Bermen unterbrochen - angelegt werden, die erfahrungsgemäß sehr gut stehen und sich auch schnell mit Gehölzen bestocken (Beispiel Rand bei Kieswerk Alex Rauscheröd bzw. Böschung beim Sportgelände in Ortenburg). Denn hier zielt die Gestaltung/ Rekultivierung auf die Entwicklung von „Hang“-Wäldern durch Sukzession. Darüber hinaus sollen natürlich auch offene Steilwände in Teilbereichen aus ökologischen Gründen stehen bleiben (vgl. Biotopbausteine), wo dies von der Höhe/ Sicherheit möglich ist und wo auch eine gute Sonnexposition vorliegt (d.h. grundsätzlich nicht an nordexponierten Rändern).

Die Bereiche, in denen vornehmlich das Material zur (Teil-) Verfüllung eingebracht werden soll, sind im Teil Grünordnung dargestellt. Hier sind auch die gepl. Böschungsbereiche in einer groben Ausdehnung dargestellt, die die Zielsetzungen der Geländegestaltung verdeutlichen soll.

Die Dimensionen können und sollen dann im Rahmen der Abbau- und Rekultivierungsplanung und nach dem konkreten Aufkommen an Abraum modifiziert und erst konkretisiert werden. Selbst in dieser Phase ist dies oft noch recht schwierig, da die Qualität des Abbaumaterials und damit auch die Abbaumengen stärker variieren können. Zum anderen kann es sein, dass eingeplante zusätzliche Verfüllmassen, wie sie bei Baumaßnahmen beim Freimachen des Baugrunds o.ä. anfallen, nicht in dem geplanten Umfang und im vorgesehen anstehen

Die Geländegestaltung im Zuge der Rekultivierung zielt darauf, wieder zusammenhängende landschaftliche Großformen zu entwickeln, wie sie grundsätzlich hier im Naturraum vorkommen, allerdings mit neuen zusätzlichen Tälern bzw. größeren, tiefer liegenden Lagen (die sich an den Abbausohlen orientieren) und Hangsituationen bzw. teilweise auch Steilkanten in den Übergangsbereichen zu den verbleibenden Rändern/ Wäldern .

4.7 Folgenutzung und Biotopbausteine

Es ist von besonderer Bedeutung, dass auch die Rekultivierung nach einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei zum Einen die neue Geländegestaltung (siehe auch vorherige Ausführung unter 4.6, die wieder auf eine zusammenhängende Topographie zielt statt der vielen kleineren Einzelabgrabungen/ Krater) und zum Anderen ein Zusammenwirken, Zusammenfassen zu Biotopentwicklungsbereichen (Sonderstandorte; feuchte/ trockene/ gehölzbetonte Abschnitte...).

Insbesondere in großen Abbaugebieten ist sicherzustellen, dass Abbau und Rekultivierung sukzessive in geeigneten Teilabschnitten erfolgen, die allerdings dann erst im Rahmen der Einzelgenehmigungen im Einzelnen konkreter festzulegen sind.

Die **Folgenutzung** ist im Grundsatz mit **Forstwirtschaft und Biotopentwicklung** festgelegt, zumal die zum Abbau vorgesehenen Flächen bisher auch im Wesentlichen Waldflächen sind. Dabei ist die Funktion der Landschaft als Erholungsraum sowohl während des Abbaus, als auch insbesondere nach der Rekultivierung zu berücksichtigen.

In einem abgegrenzten Teilbereich (Teilflächen von Abbaugebiet 33, Kiesgrube Fa. Alex, Ausdehnung ca. 180 m x 150 m, d.h. auf ca. 2,7 ha) ist zudem eine Nutzung als „**geologisch-**

ökologischer Lehrpfad/ Park“ zusätzlich möglich/ eingeplant als Folgenutzung Freizeit/ Erholung/ Bildung.

Zielsetzung ist hierfür die Schaffung eines Areals, in dem Wirtschaft, Ökologie und Freizeit und Erholung zusammenwirken. Der Park/ Lehrpfad sollte zur Information über Kiesabbau, Rohstoffe, Biotop aus zweiter Hand, Lebensräume/ Strukturen des Landschaftsraums und zum Naturerlebnis und zur Information für Ortsansässige, Kinder, Schulklassen und Gäste dienen. Wünschenswert ist dabei ein Zusammenwirken von versch. Gruppierungen/ Interessen z.B. Kiesabbauunternehmen, Vereine und Verbände z.B. BN, Gartenbauverein, Imker, Fremdenverkehrsverein, VHS, Landschaftspflegeverband usw....; Schulen, Gemeinde, Sponsoren usw., dies umsetzen zu können und die bestmögliche Lösung zu erzielen.

Dieser Bereich ist konzipiert mit einer Ausdehnung von ca. 180 m x 150 m mit verschiedenen Wegen der durch eine Umfriedung/ Einzäunung abgegrenzt vom eigentl. Betriebsgelände und der Kompostieranlage und eine Zufahrt über best. Anbindung bei Kompostieranlage zur Kreisstraße erhalten soll. Auf dem Gelände sollen Stellplätzen für PKWs und Bus (v.a. für Schulen) angeboten werden.

Auch eine Unterstelle/ Gebäude für Parknutzer (Einzelpersonen, Gruppen, Schulklassen) als Regenschutz bzw. für Materialien, als Treffpunkt für einführende Informationen/ Vorträge o.ä. wäre eine wünschenswerte Ergänzung.

Sekundärlandschaft und Entwicklungsmöglichkeiten

Die Endgestaltung des Abbaugebietes soll und wird einerseits wieder größere zusammenhängende Waldflächen schaffen größtenteils über verschiedene Sukzessionsstadien und auf verschiedenen Ausgangssubstraten, die auch waldökologische Lebensraum- und Naturschutzfunktion erfüllen können.

Wichtige Teile der Entwicklung ist die Schaffung wechsel-feuchter und trockener Areale (Mangelbiotop), die durch ehemalige Schlammweiher, Bereiche mit Einbringung von bindigen Materialien und Erhaltung von Teilen offener Abbauwände (Steilwände) zu realisieren sind.

Entscheidend beim Trockenabbau von Kies ist die Geländemodellierung nach dem Abbau insbesondere für das Landschaftsbild. Gerade das tertiäre Hügelland weist weiche geschwungene Formen — Hügel, Sporne und Kuppen — auf, die auch bei der späteren Geländegestaltung zu berücksichtigen sind (Orientierung am ursprünglichen Geländeverlauf). Hierbei ist darauf zu achten, dass insbesondere süd- und westexponierte Steilwandflächen erhalten werden (bei geringeren Auffüllhöhen als das ursprüngliche Gelände. Diese stellen zwar auch einen gewissen Eingriff in das Landschaftsbild dar, aufgrund der Seltenheit von Trockenstandorten besitzen sie jedoch gleichzeitig einen hohen naturschutzfachlichen Wert. Seltene Tierarten wie Uferschwalben oder Wildbienen finden hier einen Lebensraum.



Abb. 7: Abbau in Phasen, im Hintergrund Auffüllung

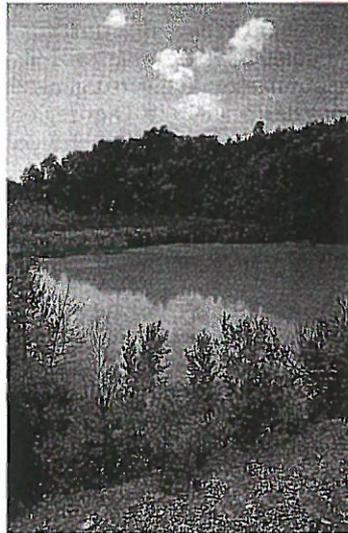


Abb. 8: „Schlammweiher als permanentes Feuchtgebiet“



Abb. 9: „Sandlinsen der Uferschwalbenwand“



Abb. 11: Wanderbiotope im Auffüllgebiet

Gerade die wechselfeuchten Bereiche mit temporären Kleingewässern und größeren Tümpeln stellen wertvolle Lebensräume für seltene Amphibien dar je nach Ausbildung und Umgebung für unterschiedliche Arten. An seltenen Arten der Roten Liste bzw. tw. auch FFH- Arten sind dabei v.a. Gelbbauchunke und Laubfrosch bzw. Molche zu nennen, die bereits jetzt in den vorhandenen Kiesgruben in Sonderstandorten wie Schlammweihern bis hin zu Pfützen Lebensräume finden, die ansonsten im Naturraum in der freien Landschaft kaum vorhanden sind.

Leichte Überhöhungen des Geländes (Wallschüttungen) an den Rändern evtl. auch in Verbindung mit Pflanzungen sind auch gute Möglichkeiten um einen besseren Sichtschutz / Abschirmung - auch als zusätzliche Sicherung gegenüber Absturz- zu erreichen und den Eingriff in das Landschaftsbild zu verringern. Daneben sollte vor allem der vorhandene Sichtschutz bzw. die vorh. Sichthindernisse in Form von Waldrändern und Gehölzbeständen ausgenutzt werden, um eine direkte offene Einsicht zu verhindern oder zumindest zu verringern (vgl. auch Ausführungen zu 4.6).

Die einzelnen Entwicklungsbereiche/-typen sind in den Festsetzungen und den nachfolgenden Erläuterungen dazu in Gruppen/Typen zusammengefasst, die sich auch an den bisherigen

genehmigten Planungen zu Kiesabbau und Rekultivierung orientieren. Die Einzelplanungen können dazu weitere Differenzierungen/ Details festlegen.

Es sind dabei unterschiedliche Bereiche vorgesehen, wie:

a) Entwicklungsbereiche, die auf eine baldige Waldentwicklung/ Gehölzentwicklung zielen:

Fläche für Aufforstungen	Diese Zonen sollen wie bereits auch in einem Teil der genehmigten Abbau- und Rekultivierungsplanungen im Gemeindegebiet Ortenburg vorgesehen oberflächlich (mind. 30 cm stark) humisiert werden. Ziel ist hier die Neuschaffung von Wald durch Anpflanzung (Mischbestände); Nadelholzreinbestände sind nicht zugelassen.
Fläche für Wald durch Sukzession	Auch hier soll ca. in den oberen 30 cm humoses Material in die neuen Böschungsbereiche mit eingebracht werden. Allerdings soll hier keine Pflanzung bzw. keine komplette Pflanzung erfolgen, allerdings könnte die geplante Waldentwicklung durch Sukzession ggfs auch kombiniert werden mit Initialpflanzungen von einzelnen Gehölzgruppen/ rahmenden Gehölzgruppen o.ä., wobei der Schwerpunkt auf Eigenentwicklung durch Sukzession liegt.
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Fläche für Schutzpflanzungen	Es handelt sich dabei um dichte geschlossene, mehrreihige Bepflanzungen, die bereits vor mind. 3 Jahre vor Beginn des Abbaus auf der angrenzenden Fläche (mit der jeweils angegebenen Nummer) zu realisieren ist (§ 9 (2) Abs.2) hier Verwendung von möglichst schnell wachsenden Gehölzen und eines höherem Baumartenanteils (z.B. Pappeln, Eschen, Bergahorne...., die ggfs. später wieder reduziert/ nach und nach herausgeschnitten werden können); die gesetzlichen Grenzabstände nach AGBGB (vergl. Art. 47ff des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches AGBGB) zu Wegen, Straßen und Nachbargrundstücken sind einzuhalten

b) Entwicklungsbereiche, die auf Sonderstandorte / Sekundärbiotop, die durch Kiesabbau bedingt sind abzielen:

Kleingewässermosaik	Hierzu zählen sowohl dauerhafte Gewässer bzw. über einen längeren Zeitraum bestehende Gewässer wie z.B. Waschweiher als auch nur temporär bestehende Kleingewässer, so genannte „Himmelsweiher“ und wechselfeuchte bis nasse Zonen. Sie werden ohne Grundwasseranschluss angelegt und werden gespeist durch Regenwasser, Waschwasser, liegen vornehmlich in den unteren Bereichen der Abbauflächen, unterhalb der Böschungsfüße der neuen Aufschüttungsböschungen (so dass sie auch das aus den Hängen abfließende Wasser aufnehmen).
---------------------	--

Während des Abbaus können sie an verschiedenen Stellen als „wandernde, nur zeitweilig bestehende Biotop auftauchen“ z.B.

in Form verdichteter Bereiche, Pfützen in Fahrspuren usw.

Mit unterschiedlichen Dimensionen und Tiefen,
(kleinere Tümpel mit nur 20 bis 40 cm Tiefe und Größen von ca. 1 bis 10 m², aber auch tiefere, größere wie z.B. Waschwasserweiher)

Zonen mit ausgeprägtem, unregelmäßigem Relief:
hier soll v.a. feines, bindiges Material eingebracht werden, um eine gewisse Abdichtung zu erhalten und das Wasser z.B. aus Regenereignissen
Zusatzstrukturen wie grobkörniges Material in kleineren Haufen bzw. Wurzelstöcke o.ä. können/sollen als zusätzliche Strukturanreicherung eingebracht werden.

Offene Kiesfläche/
Rohboden belassen

In Teilbereichen soll einfach der anstehende Rohboden belassen bleiben, ob er gerade geprägt ist von einer feinteiligen Sandschicht oder einer gröberen Kiesschicht.....
und der Sukzession überlassen bleiben.
Hier soll auf jeden Fall ein Auftrag von Humus oder sonstigen humosen Materialien unterbleiben,
eine zusätzliche Einbringung von Überkorn/ grobkörnigen Material kann erfolgen;
günstig ist, wenn solche Flächen leicht erhaben oder in sich leicht geneigt ausgebildet sind, so dass das Wasser hier schnell abfließt und damit die Trockenheit gefördert wird; durch die intensive Besonnung in den freien Lagen herrschen auch extreme Temperaturverhältnisse, die wiederum spezielle Arten fördern .

Wärmeliebende
Strauchgesellschaft

In diesen Zonen ist eine Einbringung von leicht humosen bis sandigem Material in den oberen 30 cm mit erwünscht , in den darunter liegenden Schichten kann unterschiedliches Material (bevorzugt etwas grobkörnigeres Material) zur Auffüllung/ Geländegestaltung verwendet werden.

Magerrasen/ Magerwiese

Auf einem kleineren Teil der Flächen, die bisher- d.h. vor dem Abbau landwirtschaftlich genutzt sind- soll als weiterer Biotoptyp, der auch im Naturraum aufgrund zunehmender Eutrophierung und Nutzungsaufgaben nicht mehr so häufig ist der Typ der Magerwiese, mageren Gras- und Krautfluren gefördert werden.
Hier sind bei der Geländegestaltung/ (Teil-)Verfüllung v.a. in den oberen 30 cm magerer, etwas sandigere Substrate einzubringen, die Flächen sollen dann mit Spezialsaatgut (z.B. gewonnen durch Heudrusch, aus Landschaftspflege-maßnahmen o.ä.) eingesät werden und mind. 1 x jährlich gemäht werden.

Steilwände

Vor allem an sonnexponierten Kanten sollen in Teilbereichen auch nach Beendigung des Abbaus und der Teilverfüllung/ Rekultivierung offene Steilwände bestehen bleiben (v.a. an süd-, west- bzw. auch tw. ost- exponierten Wänden)
aus Sicherheitsgründen allerdings mit reduzierten Höhen (z.B. bis ca. 6 bis 12 m, gegenüber den während des Abbaus oft extrem hohen Abbaukanten).

4.8 Anwendung der Eingriffsregelung/ Ausgleich

§ 21 Abs. 1 BNatSchG sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zur Innenbereichssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Siehe dazu die Ausführungen in der „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ zum Projekt, wobei hier der „Leitfaden“ nicht direkt anwendbar ist.

Mit den Rekultivierungsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft und der Rohstoffversorgung Rechnung getragen.

Der Kiesabbau ist zum einen als Eingriff in den Naturhaushalt und das gewachsene Landschaftsbild zu werten. Darüber hinaus entstehen zum einen während des Abbaus und auch nach dem erfolgten Abbau und der Rekultivierung wertvolle Sonderstandorte und Sukzessionsbereiche in einem räumlichen Verbund (und bei der festgesetzten Folgenutzung ohne störende Intensivnutzungen), so dass nachher in der Regel sowohl eine höhere Lebensraumvielfalt als ein größere Artenvielfalt entsteht als vorher, sofern nicht wertvolle Lebensräume durch den Abbau zerstört werden.

4.9 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das Verkehrsnetz erfolgt v. a. über die bereits vorh. Straßen und Wege und über die bisherigen Betriebsflächen wie bereits bisher auch. Es sind hier keine Änderungen gegenüber der bisherigen Planung bzw. der bisherigen Nutzung vorgesehen.

Die erforderlichen Vorschriften bezüglich der angrenzenden öffentlichen Straßen sind einzuhalten. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung der Anbaubeschränkungen entlang Kreisstraßen nach Art. 23 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes

Die Anbaubeschränkungszone beträgt 15 m vom Rand der Fahrbahndecke. Betroffen sind alle baulichen Anlagen auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Erst nach diesem 15 m-Abstand darf abgeböschet werden, wobei eine Neigung von 1 : 1,5 nicht unterschritten werden darf. Wo bei bestehenden Abbauvorhaben diese Auflagen nicht eingehalten sind, ist dies umgehend zu erfüllen durch Wiederherstellung dieser Zone (z.B. durch Wiederanfüllung bei Fläche Nr. 33).

Die Abbauflächen sind grundsätzlich über bestehende Einmündung und Kreuzungen von öffentlichen Straßen an die Kreisstraßen abzuschließen. Sie müssen entsprechend ausgebaut und dazu bestimmt sein, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen.

Bestehende Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Feld- und Waldwegen sind im Bereich der Bauflächen aufzulassen.

Die Erschließung der Abbaufläche 77 erfolgt teilweise über einen bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg. Der Weg ist für den zu erwartenden Schwerverkehr auszubauen und auf mind. 50 m Länge bituminös zu befestigen. Die Einmündung in die PA 13 ist als rechtwinklige Kreuzung mit der Zufahrtsstraße zur Kompostieranlage herzustellen. Die Planungen sind mit der Kreisstraßenverwaltung abzustimmen.

Die Erschließung der Abbaufläche 62 V hat über die Gemeindestraße zu erfolgen. Eine direkte Zufahrt zur PA 4 wird nicht gestattet. Einzelne Privatzufahrten (Art. 19 BayStr.WG) entlang der freien Strecke der Kreisstraße können aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zugelassen werden.

Erforderliche Sichtfelder (Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil Knotenpunkte – RAS-K-

1) an den Einmündungen zu Straßen sind freizuhalten. Die erforderlichen Sichtdreiecke bei öffentlichen Kreuzungen und Einmündungen von öffentlichen Straßen sind von sichtbehindernden Anlagen aller Art freizumachen bzw. freizuhalten, die mehr als 80 cm über die Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße ragen.

An den Zufahrten/Einmündungen sind folgende Sichtfelder freizuhalten: 200 m beiderseits im Zuge der Kreisstraße, Sichtfelder 5 m im Zuge der Zufahrten und 10 m im Zuge von Einmündungen.

Bei der Anpflanzung von Bäumen (vgl. Art. 30 BayStrWG) ist ein Mindestabstand von 10 m, für Sträucher ein Abstand von 4,50 m vom befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße einzuhalten. Zu Neubepflanzungen des Straßenkörpers ist nur der Träger der Straßenbaulast befugt. Eine Neupflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Sichtdreiecke bedarf der Zustimmung der Kreisstraßenverwaltung im Einzelfall.

Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hausabwasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.

Für Schäden oder Nachteile, die dem Grundstück oder den Anlagen des Antragstellers durch Straßenoberflächenwasser erwachsen, stehen dem Bauwerber oder seinem Rechtsnachfolger keine Ersatzansprüche durch den Straßenbaulastträger zu.

Zur Verhinderung von Verkehrsgefährdungen (z.B. durch Verunreinigungen der Straßen) sind geeignete Maßnahmen von Seiten der Kiesabbauunternehmen zu treffen (bezüglich Reifenreinigung u. a.).

Für den als Ergänzung zum Kiesabbau angedachten Lehrpfad/ Park („Kiesgrubenpark“ mit geologisch-ökologischen Lehrpfad) sind für Besucher einige Stellplätze für PKWs bzw. Busse (v.a. für Schulen) erforderlich. Hierzu ist auch Verlängerung der Anbindung zur bereits vorhandenen Einmündung in die Kreisstraße (bisher bereits für die Kompostieranlage genutzt) in Kiesbauweise erforderlich.

Bezüglich der mit Beschluss vom Jan. 2009 neu hinzugenommenen Fläche wird in Vorabstimmung mit der Kreisstraßenverwaltung als Art der Erschließung eine Unterführung / Förderbandanbindung festgelegt. Darüber hinaus ist eine wegemäßige Anbindung mit Querung der Kreisstraße erforderlich, und zwar insbesondere für die Freilegung und Anbindung der Fläche (über die gepl. Röhre) und auch für die direkte Abfuhr/ Abholung von Frostschutzmaterial, welches nicht über das Kieswerk, sondern ab Abbaustelle vertrieben wird bzw. für Ausnahmefälle.

4.10 Ver- und Entsorgung

Es sind keine Veränderungen gegenüber der bisherigen Ver- und Entsorgung im Geltungsbereich vorgesehen.

Die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Leitungen sind grundsätzlich zu berücksichtigen. gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

4.9 Erforderlichkeit der Planänderung und wesentliche Wirkungen

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Durch die Änderung und Verwirklichung des Bebauungsplanes mit Erweiterung der Abbauflächen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Sondergebiets wohnenden Menschen.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebietes im Rahmen der entsprechenden Folgenutzung und Rekultivierung ausgeglichen.

30. November 2007

07.10.2008

06.07.2009

10.09.2009

mit redaktionellen Ergänzungen



Dipl. Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

Ortenburg 21. Mai 2010

Bgm. Halser
Markt Ortenburg